

Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 16. August 2022 / Nr. 570

Referendumsvorlagen aus der Junisession 2022: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Finanzdepartement / Bau- und Umweltdepartement / Sicherheits- und

Justizdepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) / DfPR

(2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 17. August 2022

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Junisession 2022 (RRB 2022/494) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) beschliesst die Regierung:

- Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 28. Juni bis 8. August 2022 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 9. August 2022 rechtsgültig:
 - II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (22.21.14);
 - II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde (22.21.18);
 - IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (22.22.04);
 - Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung (34.22.09);
 - Kantonsratsbeschluss über den Um- und Ergänzungsbau an der Mingerstrasse 2 in St.Gallen für die Zusammenführung der Standorte der Sicherheitspolizei (35.21.03).
- a) Der IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wird ab 16. Juni 2022 angewendet.
 - b) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2023 angewendet:
 - II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde;
 - Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung.
 - c) Der Kantonsratsbeschluss über den Um- und Ergänzungsbau an der Mingerstrasse 2 in St.Gallen für die Zusammenführung der Standorte der Sicherheitspolizei wird ab 12. September 2022 angewendet.
 - d) Der II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz wird ab 1. Oktober 2022 angewendet.



RRB 2022/570

3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

